

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Eisenerz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 die Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Eisenerz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes i. d. g. F.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 4,87/m².
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,682.083,85 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2,141.945,47 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6,540.138,38 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 46.980 Metern zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955, i. d. F. LGBL. Nr. 3/2003) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Einheitssatz von € 1,88 je m² Anschlussfläche festgelegt.
- (3) Die Anschlussfläche berechnet sich aus der verbauten Grundfläche des Erdgeschoßes in m² mal der Anzahl der Geschoße, wobei für Dachböden und Kellergeschoße je die Hälfte der verbauten Grundfläche des Erdgeschoßes berechnet wird. (Rechtslage vor der Novelle 2005)
- (4) Objekte, die keiner privaten oder sonstigen öffentlichen Nutzung dienen, sondern ausschließlich als Kulturgüter für die regionale Geschichte erhalten werden, sind, solange sie sich in der Umbauphase (ab Genehmigung durch die

Baubehörde) zu einer musealen oder sonstigen gemeinnützigen Verwendung befinden und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, von der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr befreit.

Voraussetzung für die vorübergehende Befreiung von der Zahlung der Kanalbenutzungsgebühr ist ein schriftliches Ansuchen des Liegenschaftseigentümers sowie der Nachweis, dass es sich bei der zu befreienden Liegenschaft um ein historisches Objekt handelt, das auf Grund seiner sehr spezifischen Funktion nicht mit dem sonstigen Gebäudestand verglichen werden kann und das vom Bundesdenkmalamt nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt ist.

Der Liegenschaftseigentümer hat der Stadtgemeinde Eisenerz mittels einer Stellungnahme, bzw. mittels eines Gutachtens des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen, dass es sich bei der Liegenschaft um ein Objekt mit einer hohen kulturhistorischen Bedeutung handelt. Die für dieses Gutachten anfallenden Kosten hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

Die Beendigung der Umbauphase ist der Stadtgemeinde Eisenerz umgehend anzuzeigen. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, der der erstmaligen Benutzung folgt. (z. B. Museumseröffnung u. dgl.)

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, an dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in allen in dieser Abgabenordnung angeführten Gebühren bereits enthalten.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Eisenerz vom 21. 6. 2011, gültig ab 1. 8. 2011, außer Kraft.

- (3) In der Gemeinderatsitzung 523 am 12. 12. 2012 wurde die Ergänzung des § 4 (4) beschlossen. Diese Ergänzung tritt mit 1. 1. 2013 in Kraft. Die Änderung des § 4 (3) wurde in der Gemeinderatsitzung am 20. 5. 2014 beschlossen und tritt mit 1. 7. 2014 in Kraft. Die Änderung des § 6 wurde in der Gemeinderatsitzung am 13. 12. 2018 beschlossen und tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft. Die Abänderung des § 4 (2) wurde in der Gemeinderatsitzung 575 am 17. 12. 2020 beschlossen und tritt mit 1. 1. 2021 in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 590 am 15.12.2022 tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Thomas Rauninger, BEd